

Elektrizitätstarif Küsnacht - Ungemessener Energiebezug (P1/P2) gültig ab 1. Januar 2018

1. Produktbeschreibung

Die Preise für die Energielieferung / Netznutzung im Niederspannungsnetz 400/230 V an Kunden mit ungemessenem Energiebezug werden angewendet bei Anlagen, bei denen eine Messeinrichtung nicht sinnvoll oder nicht möglich ist und kein Bezugsstecker installiert werden kann, wie z.B. Heizungen für Verkehrsspiegel, TV-Verstärkeranlagen, Hinweis- und Reklamebeleuchtungen etc.

2. Preisinformationen

Der Elektrizitätstarif setzt sich aus den Preisen für Energielieferung und Netznutzung, den Zuschlägen für Systemdienstleistungen (SDL), Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) und zum Schutz der Gewässer und Fische sowie Abgaben an die Gemeinde zusammen. Er richtet sich nach dem Anschlusswert und der Betriebszeit.

2.1. Grundpreis Netznutzung

	Franken (exkl. MWST)	Franken (inkl. 7.7% MWST)
pro Messstelle und Monat TV-Verstärkeranlagen etc. P1	4.00	4.30
pro Messstelle und Monat Lampen, Spiegel etc. P2	0.00	0.00

2.2. Arbeitspreise Netznutzung, Energie und Zuschläge (Mixstrom)

2.2.1 TV-Verstärkeranlagen etc. P1

	Netznutzung (Rp./kWh)	Energie (Rp./kWh)	Zuschläge ³ (Rp./kWh)	Total (Rp./kWh)	
	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST
Hochtarif (HT)	8.85	5.45	2.97	17.27	18.60
Niedertarif (NT)	4.45	4.05	2.97	11.47	12.35

2.2.2 Lampen, Spiegel etc. P2

	Netznutzung (Rp./kWh)	Energie (Rp./kWh)	Zuschläge ³ (Rp./kWh)	Total (Rp./kWh)	
	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. 7.7% MWST
Hochtarif (HT)	16.95	5.45	2.97	25.37	27.30
Niedertarif (NT)	8.45	4.05	2.97	15.47	16.65

2.3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

3. Zusammenstellung der Zuschläge

	Zuschlag Rp./kWh (exkl. MWST)	(inkl. 7.7% MWST)
- Systemdienstleistungen (SDL) für die Betriebsführung des Schweizer Übertragungsnetzes "Swissgrid"	0.32	0.34
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie für die Ökologische Sanierung der Wasserkraft	2.30	2.48
- Abgabe an die Politische Gemeinde	0.35	0.38
Total	2.97	3.20

4. Allgemeine Bestimmungen

Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde die Energie nur während eines bestimmten Zeitabschnittes im Verlaufe eines Jahres konsumiert.

Der Kunde hat sämtliche Kosten für gewünschte Steuerapparate (Apparate und Installationen) zu bezahlen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Lieferbedingungen (LB) und die Netznutzungsbedingungen (NNB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG.